

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Erbringung von Forschungsleistungen und wissenschaftlichen Dienstleistungen der Universität für Bodenkultur Wien

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Forschungsleistungen und/oder wissenschaftliche Dienstleistungen, die die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) für eine*n Auftraggeber*in durchführt (Leistung/en).
- 1.2. Diese AGB kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht zwingende gesetzliche Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.
- 1.3. Allfällige anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Abweichungen von diesen AGB erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese im Einzelfall zwischen der*dem Auftraggeber*in und der BOKU schriftlich vereinbart/von der BOKU im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Anbot, Auftragserteilung

- 2.1. Angebote der BOKU sind, sofern im Anbot keine Bindungsfrist angegeben ist, freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die BOKU zustande.
- 2.2. Ist im Anbot eine Bindungsfrist angegeben, so kommt der Vertrag innerhalb dieser Frist mit Einlangen der unterfertigten Annahmeerklärung an der BOKU zustande. Eine nach Ablauf der Frist eingelangte Annahmeerklärung bedarf der gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BOKU.
- 2.3. Für die Vertragsteile verbindlich ist nur das, was schriftlich vereinbart ist. Mündliche Äußerungen, Angaben in Katalogen, Prospekten, Veranstaltungsprogrammen und dergleichen sind nur dann vertragsgegenständlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Schweigen der BOKU auf von der*dem Auftraggeber*in zugesandte Unterlagen, welcher Art auch immer, bedeutet keinesfalls die Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche von diesen AGB abweichen. Vielmehr gilt die Annahme des Anbots durch die*den Auftraggeber*in als Anerkennung dieser AGB.

3. Mitwirkungspflichten der*des Auftraggeberin*Auftraggebers

- 3.1. Die*Der Auftraggeber*in ist verpflichtet, die BOKU bei der Vertragserfüllung zu unterstützen und insbesondere alle für die Vertragserfüllung

erforderlichen Informationen so zeitnah zu erteilen, dass die BOKU den Vertrag zeitgerecht erfüllen kann. Aus einer mangelhaften oder nicht zeitgerechten Mitwirkung der*des Auftraggeberin*Auftraggebers entstehende zusätzliche Aufwendungen oder Schäden hat die*der Auftraggeber*in zu tragen.

- 3.2. Die BOKU ist berechtigt, die von der*dem Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen zur Vertragserfüllung unentgeltlich zu nutzen.

4. Leistungsänderungen / Leistungsstörungen

- 4.1. Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die BOKU vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der*dem Auftraggeber*in hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung schriftlich zu vereinbaren. Die BOKU ist, solange über diese Zusatzleistungen keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
- 4.2. Änderungsverlangen der*des Auftraggeberin*Auftraggebers müssen ebenso detailliert erfolgen wie die Aufgabenstellung im Vertrag. Die BOKU wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Durchführung der Änderungen auf Wunsch der*des Auftraggeberin*Auftraggebers gegen Erhöhung der Vergütung und gegebenenfalls Adaptierung des Zeitplans übernehmen.
- 4.3. Wenn eine durch die*den Auftraggeber*in mitgeteilte Detaillierung des Auftrags gemäß Punkt 4.2. eine Leistungsänderung beinhaltet, ist Punkt 4.1. dieser AGB sinngemäß anzuwenden.
- 4.4. Werden im Zuge der Vertragserfüllung Umstände erkennbar, die eine Erfüllung oder die Erreichung des Sinns und Zwecks des Vertrages gefährden oder verzögern können, wird die BOKU die*den Auftraggeber*in unverzüglich informieren und allfällige Maßnahmen bzw. Änderungsvorschläge samt den damit verbundenen technisch-inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen unterbreiten. Über die weitere Vorgehensweise entscheiden die Vertragsteile gemeinsam.

5. Zur Vertragserfüllung herangezogenes Personal

- 5.1.** Die BOKU entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter*innen und gegebenenfalls auch Subunternehmen (sowohl natürliche als auch juristische Personen) zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Der Einsatz bestimmter Mitarbeiter*innen kann einzelvertraglich festgelegt werden; solche Festlegungen gelten jedoch nur so lange, als diese Mitarbeiter*innen Dienstnehmer*innen der BOKU sind. Die*Der Auftraggeber*in ist gegenüber Mitarbeiter*innen bzw. von der BOKU allenfalls eingesetzten Subunternehmen jedenfalls nicht weisungsbefugt.
- 5.2.** Die Vertragsteile sind verpflichtet, während der Vertragserfüllung und bis sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dienstnehmer*innen des jeweils anderen Vertragsteils weder zu eigenem noch zu fremdem Nutzen abzuwerben. Davon ausgenommen sind Dienstnehmer*innen, die ausschließlich für die Vertragserfüllung befristet angestellt wurden.

6. Abgabetermine und Lieferung

- 6.1.** Abgabetermine sind schriftlich festzulegen.
- 6.2.** Bei Überschreitungen von Abgabeterminen, welche von der BOKU nicht zu vertreten sind, sind die Bestimmungen von Punkt 4.4. dieser AGB sinngemäß anzuwenden.
- 6.3.** Bei einer von der BOKU zu vertretenden Überschreitung von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist die*der Auftraggeber*in verpflichtet, der BOKU eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen. Jegliche Ersatzansprüche der*des Auftraggeberin*Auftraggebers, resultierend aus einem, von der BOKU zu vertretendem Lieferverzug sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.4.** Bei Verzögerungen die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, ist die BOKU berechtigt,
- 6.4.1.** die Vertragserfüllung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder
- 6.4.2.** den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 6.5.** Verzögert sich die Vertragserfüllung auf Grund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist auch die*der Auftraggeber*in berechtigt, vom hiervon betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 6.6.** Ist das Absenden einer versandbereiten Sache ohne Verschulden der BOKU nicht möglich oder seitens der*des Auftraggeberin*Auftraggebers nicht gewünscht, kann die BOKU die Lagerung der Sache auf Kosten der*des

Auftraggeberin*Auftraggebers vornehmen. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

- 6.7.** Die beauftragten Leistungen gelten mit der schriftlichen Abnahmeerklärung seitens der*des Auftraggeberin*Auftraggebers als vollständig erbracht. Erfolgt seitens der*des Auftraggeberin*Auftraggebers binnen vier Wochen nach nachweislicher Übermittlung der vollständigen Leistungen (z.B. Endbericht) keine Stellungnahme, gilt die Abnahme als erteilt.

7. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 7.1.** Alle Rechte an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (wie z. B. Berichte, Skripten, Pläne, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Computerprogramme), die im Zuge der Vertragserfüllung erschaffen werden, stehen der BOKU zu. Die Einräumung von Nutzungsrechten an die*den Auftraggeber*in inkl. deren Abgeltung bleibt der vertraglichen Regelung vorbehalten.
- 7.2.** Entsteht im Zuge der Vertragserfüllung ein gewerblich schutzrechtsfähiges bzw. kommerziell verwertbares Ergebnis, so wird die BOKU die*den Auftraggeber*in hiervon unverzüglich verständigen. Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was für die Patentierbarkeit bzw. Lizenzierbarkeit oder kommerzielle Verwertbarkeit dieses Ergebnisses schädlich sein könnte. Ist vertraglich nichts anderes geregelt, stehen alle Rechte an diesem Ergebnis der BOKU zu.

8. Veröffentlichungen

- 8.1.** Die*Der Auftraggeber*in anerkennt die grundsätzliche Aufgabe einer Universität und ihrer Mitarbeiter*innen zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Die BOKU und ihre Mitarbeiter*innen sind daher berechtigt, die aus der Vertragserfüllung stammenden Ergebnisse unter eigenem Namen zu veröffentlichen.
- 8.2.** Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere bei beabsichtigten Patentanmeldungen, kann vertraglich festgelegt werden, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der*des Auftraggeberin*Auftraggebers erfolgen dürfen. Die*Der Auftraggeber*in darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt binnen vier Wochen nach Übermittlung der geplanten Veröffentlichung kein Widerspruch, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Aus

- Forschungsleistungen resultierende Ergebnisse dürfen jedenfalls nach Ablauf einer maximalen Frist von sechs Monaten ab Übermittlung der geplanten Veröffentlichung nach Vertragsende publiziert werden.
- 8.3.** Soll im Zuge der Vertragserfüllung eine wissenschaftliche Abschlussarbeit gemäß § 86 Abs 1 UG von Studierenden der BOKU erstellt werden, so steht es der*dem Auftraggeber*in frei, mit der*dem Studierenden eine Vereinbarung zum Ausschluss von der Benützung iSd § 86 Abs 4 UG abzuschließen.
- 9. Zahlung**
- 9.1.** (Teil-)Zahlungen der*des Auftraggeberin*Auftraggebers erfolgen nach Rechnungslegung. Alle (Teil-)Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der BOKU am Tag der Fälligkeit spesenfrei auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto zur Verfügung stehen.
- 9.2.** Ist die*der Auftraggeber*in mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann die BOKU:
- 9.2.1.** die Vertragserfüllung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung(en) oder sonstigen Leistung(en) aufschieben sowie den Zeit- und Arbeitsplan entsprechend adaptieren;
- 9.2.2.** Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verrechnen (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend);
- 9.2.3.** alle durch den Verzug entstehende Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.
- 9.3.** Die*Der Auftraggeber*in ist nicht berechtigt, Zahlungen (z.B. wegen Gewährleistungsansprüchen) zurückzuhalten oder mit Gegenforderung aufzurechnen.
- 10. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung**
- 10.1.** Beide Vertragsteile sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt – neben den an anderer Stelle dieser AGB genannten und unbeschadet weiterer (auch gesetzlicher) Gründe – insbesondere vor, wenn der andere Vertragsteil hartnäckig und wiederholt seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 10.2.** Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung hat die BOKU Anspruch auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 10.3.** Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- Vertraglich vereinbarte Nutzungsrechte und sonstige Eigentumsrechte im Sinne von Punkt 7. dieser AGB gehen erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung auf die*den Auftraggeber*in über.
- Alle sonst erbrachten Leistungen (sofern es sich nicht um Rechte an Werken gemäß Punkt 7. dieser AGB handelt) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BOKU.
- 12. Verschwiegenheit und Datenschutz**
- 12.1.** Die Vertragsteile werden gegenseitig mitgeteilte und als vertraulich deklarierte Informationen jedweder Art geheim halten, sofern in diesen AGB bzw. dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2.** Dies gilt nicht für Informationen,
- 12.2.1.** die allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verschulden der Vertragsteile allgemein bekannt werden, oder
- 12.2.2.** Dritten, die nicht durch eine Geheimhaltungszusage gebunden sind, bekannt sind oder bekannt werden, oder
- 12.2.3.** dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil bereits vor dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, oder
- 12.2.4.** dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil nach Abschluss dieses Vertrages von Dritten ohne direkten Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mitgeteilt werden, oder
- 12.2.5.** dem zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragsteil oder dessen Mitarbeiter*innen in eigener Entwicklungs- oder Forschungsarbeit oder durch sonstige Tätigkeiten bekannt werden, ohne das hierzu Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragsteils herangezogen werden.
- 12.3.** Wenn ein Vertragsteil auf Grund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Vorschrift gezwungen ist, vertrauliche Informationen zu offenbaren, soll dieser den anderen Vertragsteil soweit möglich vorgängig über die geplante Offenbarung in Kenntnis setzen.
- 12.4.** Die Vertragsteile verpflichten sich, sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten.

13. Gewährleistung und Haftung

- 13.1.** Die*Der Auftraggeber*in nimmt das mit Forschungs-, Entwicklungs- und wissenschaftlichen Dienstleistungsaufträgen verbundene Erfolgsrisiko zustimmend zur Kenntnis. Die BOKU wird den Vertrag mit angemessener Sorgfalt sowie nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchführen. Die BOKU leistet keine Gewähr, dass die Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass sie wirtschaftlich verwertbar sind.
- 13.2.** Entspricht die von der BOKU erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht dem Vertrag, so hat die*der Auftraggeber*in nur das Recht, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen; andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.3.** Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Abnahme der Leistung(en). Bezüglich der Abnahme ist Punkt 6.7. dieser AGB zu beachten. Nachgewiesene Mängel wird die BOKU ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist beseitigen.
- 13.4.** Gewährleistungsansprüche können bei sonstigem Ausschluss nur binnen drei Monaten nach Ablauf der gesetzten Mängelbeseitigungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Abnahme gemäß Punkt 6.7. dieser AGB.

14. Schadenersatz

- 14.1.** Die BOKU haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erbrachten Leistungen und/oder gelieferten Ergebnisse bei der*dem Auftraggeber*in oder bei Dritten entstehen, soweit die Vertragserfüllung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erfolgt ist.
- 14.2.** Darüber hinaus haftet die BOKU nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 14.3.** Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung der BOKU insgesamt der Höhe nach mit der vereinbarten Vergütung begrenzt.
- 14.4.** Ersatzansprüche der*des Auftraggeberin*Auftraggebers gegen die BOKU verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Abnahme.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 16.1.** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB Anwendung finden, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, der Nichtigkeit und Vor- und Nachwirkungen des Vertrages, ist österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden.
- 16.2.** Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien.